

Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter und Beobachter

Stand: 01.07.2026

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für Schiedsrichter/-innen (SR) und Schiedsrichterbeobachter/-innen (SR-Beo) Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

*Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die Einstufungsbereiche Mittelsachsenliga (KOL),
Mittelsachsenklasse (KL (A)) und Kreisliga (KL (B)).*

1. Voraussetzungen zur Qualifikation

Voraussetzungen zur Einstufung

- 1.1. Erfüllung von Verpflichtungen aus der Qualifikationsrichtlinie.
- 1.2. Ergebnisse als SR oder SRA in den Beobachtungen des Kreisverbandes.
- 1.3. Erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und körperlichen Leistungsprüfung.
 - 1.3.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga und Mittelsachsenklasse sowie Anwärter zu diesen Klassen sind verpflichtet, zur körperlichen Leistungsprüfung am FIFA-Test (Helsentest) teilzunehmen:

Herren:

Langstrecke:	SR bis 39 Jahre	35 s (150m) / 40 s (50m)	10 Runden
	SR ab 40 Jahren	40 s (150m) / 45 s (50m)	10 Runden
Kurzstrecke:	SR bis 39 Jahre	7,0 s	6 Wdh.
	SR ab 40 Jahren	8,0 s	6 Wdh.

Frauen:

Langstrecke:	SR bis 39 Jahre	40 s (150m) / 45 s (50m)	10 Runden
	SR ab 40 Jahren	45 s (150m) / 50 s (50m)	10 Runden
Kurzstrecke:	SR bis 39 Jahre	7,6 s	6 Wdh.
	SR ab 40 Jahren	8,6 s	6 Wdh.

- 1.3.2. Ab der Saison 2027/2028 sind SR der Mittelsachsenliga, der Mittelsachsenklasse sowie Anwärter zu diesen Spielklassen verpflichtet, zur körperlichen Leistungsprüfung am FIFA-Test (Helsentest) teilzunehmen. Die entsprechenden Normen sind aus dem Anhang zu entnehmen.

- 1.3.3. Entscheidend für die Anwendung der Normen ist das Alter zum Stichtag am 30.06. vor Beginn einer Saison. Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein zusätzlicher Lauf möglich. Beim Intervalllauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft. Wird eine Norm häufiger verfehlt, gilt der körperliche Leistungstest als nicht bestanden.
- 1.3.4. Jeder SR der Mittelsachsenliga ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsprüfung einen schriftlichen Regeltest (15 Fragen / 30 Punkte) zu beantworten. Der Regeltest gilt als bestanden, wenn mindestens 21 Punkte erreicht werden.
- 1.3.5. Die jährliche Leistungsprüfung ist eine Pflichtveranstaltung für alle SR der aufgeführten Leistungsklassen. Ihre erfolgreiche Absolvierung gilt als Voraussetzung für Einsätze als SR bei Spielen in den Leistungsklassen sowie bei Pokalspielen mit Beteiligung einer Mannschaft der Leistungsklasse. Der Schiedsrichterausschuss ist über eine Nichtteilnahme zur Prüfung in Textform samt Begründung in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine unentschuldigte Nichtteilnahme, gilt dies als erster Absolvierungsversuch. Bei Nichtbestehen kann die Leistungsprüfung einmalig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit der nichtbestanden Prüfung wiederholt werden. Wird die körperliche Leistungsprüfung bis zum 30.09. des gleichen Jahres nicht nachgeholt, erfolgt die sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- 1.3.6. Jedem SR anderer Leistungsklassen sowie SR-Beo steht die Teilnahme frei.
- 1.4. Teilnahme an den Regeltests / Hausregeltests (HRT)
 - 1.4.1. Im Spieljahr werden durch den SR-Ausschuss mindestens zwei HRT angeboten. Jeder SR sowie SR-Beo soll mindestens zwei HRT absolvieren. Die Beantwortung hat grundsätzlich über die angebotene digitale Plattform zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das HRT per Post abgegeben werden. Dies muss im Voraus mit dem Lehrwart in Textform abgestimmt werden. Bei einer Abgabe per Post ist ein frankierter Rückumschlag beizulegen.
 - 1.4.2. Das HRT ist kreisverbandsgebunden. Teilnahmen an HRT in anderen Kreis- oder Landesverbänden finden keine Anrechnung, sofern nicht der Schiedsrichter in diesem Zeitraum dort gemeldet ist.
 - 1.4.3. Eine Einsendung nach der terminlichen Frist gilt als Nichtabgabe.
 - 1.4.4. Ein Regeltest gilt als bestanden, wenn mindestens 70 %, bei Nachwuchs-SR mindestens 60 %, der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden.
- 1.5. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - 1.5.1. Jeder SR sowie SR-Beo soll an mindestens drei Lehrveranstaltungen teilnehmen. Davon sollte mindestens eine Veranstaltung in Präsenz absolviert werden.

- 1.5.2. Für SR der Mittelsachsenliga und SR-Beo besteht zusätzlich die Pflicht zur Teilnahme an der Halbjahrestagung. Bei Nichtteilnahme kann der Schiedsrichterausschuss den jeweiligen SR oder SR-Beo zu einer unentgeltlichen Maßnahme zur Nachwuchsförderung verpflichten. Im Falle einer Ablehnung der Verpflichtung wird der Vorgang an das Sportgericht weitergeleitet.
- 1.5.3. Durch den SR-Ausschuss wird der Termin der Jahrestagung rechtzeitig festgelegt und im SR-Rundschreiben veröffentlicht. Zur Teilnahme an der Jahrestagung ist jeder SR und SR-Beo verpflichtet. Die Jahrestagung findet keine Anrechnung als Lehrabend.
- 1.5.4. In besonderen Fällen negativen Auffallens zu Fortbildungsveranstaltungen behält sich der SR-Ausschuss vor, die Fortbildungsveranstaltung nicht im SR-Soll zur Anrechnung zu bringen.
- 1.6. Der SR-Ausschuss führt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung durch. Solche Maßnahmen sind insbesondere Betreuungsbeobachtungen, Patenschaften und Pateneinsätze, Ansetzungen nach dem Modell des „Vierten Offiziellen“ und die Bildung einer Jung-SR-Gruppe. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden insbesondere SR mit der Einstufung Mittelsachsenklasse und höher sowie Beobachter beauftragt.

2. Einsatz als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter

- 2.1. Der Einsatz zu Spielleitungen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse und der Festlegungen der SR-Ausschüsse des Kreisverbandes sowie des SFV.
- 2.2. Folgende Anzahl von Einsätzen ist durch SR der jeweiligen Spielklasse in einem Spieljahr mindestens zu absolvieren:

Mittelsachsenliga	25 Einsätze
Mittelsachsenklasse	20 Einsätze
- 2.3. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Einsätzen in einer Spielklasse. SR sollten jedoch mindestens in 5 Spielen ihrer Leistungsklasse als SR zum Einsatz kommen.
- 2.4. Beobachter müssen im Spieljahr mindestens eine unentgeltliche Beobachtung ohne Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten durchführen.
- 2.5. Jeder SR und SR-Beo ist verpflichtet seine Freitermine selbständig im DFBnet einzutragen. Sie sollen dabei sicherstellen, dass sie an den Hauptspieltagen ihrer Leistungsklasse gemäß des Rahmenterminplans grundsätzlich ansetzbar sind.

3. Bewertung der Schiedsrichterleistung

- 3.1. Die Beobachtungen erfolgt über den vom DFB bereitgestellten Beobachtungsbogen.
- 3.2. Jeder SR der Mittelsachsenliga erhält im Spieljahr mindestens zwei Beobachtungen. In der Saison ihrer Neueinstufung erhalten SR mindestens drei Beobachtungen.
- 3.3. SR der Mittelsachsenklasse erhalten mindestens aller zwei Spieljahre eine Beobachtung. In der Folge können SR eine weitere Beobachtung erhalten. Bei der Auswahl der zusätzlichen Beobachtungen orientiert sich der SR-Ausschuss insbesondere an der Vornote, der Möglichkeit des SR auf- oder abzustiegen und der Anzahl der Beobachtungen in den vergangenen Jahren. In der Saison ihrer Neueinstufung erhalten SR mindestens eine Beobachtung.
- 3.4. SR der Coachinggruppe werden entsprechend des Coaching-Konzepts gesondert beobachtet.
- 3.5. Die Beobachtungsbögen sind spätestens fünf Tage, die Bögen der Betreuungsbeobachtung sowie für Patenschaften spätestens sieben Tage nach deren Durchführung an den Verantwortlichen für die Auswertung der Betreuungsbeobachtungen zu senden.

4. Aufstieg und Abstieg von SR in den Leistungsklassen

- 4.1. Die Nominierung von SR für eine höhere Leistungsklasse sowie die Einstufung aller SR für das folgende Spieljahr obliegt ausschließlich dem Schiedsrichterausschuss und bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.
- 4.2. Durch den SR-Ausschuss wird für jede Einstufungsklasse eine Leistungstabelle der SR geführt. Für die Entscheidung über Auf- und Abstieg sind im Wesentlichen die Gesamtergebnisse eines SR in den zurückliegenden beiden Spieljahren zu betrachten. Dabei sind die folgenden Kriterien für die Einstufung zur folgenden Saison entscheidend:
 - Beobachtungsergebnisse
 - Erfüllung von Verpflichtungen aus der Qualifikationsrichtlinie
 - Anzahl von Sperrterminen sowie Rückgaben
 - Ergebnisse zur Leistungsüberprüfung sowie der absolvierten HRT

Darüber hinaus sind die bisherige Entwicklung und persönliche Entwicklungsfähigkeit sowie das Auftreten und die Verhaltensweise gegenüber dem Schiedsrichterwesen zu beachten. Liegen in einem oder mehreren Bereichen gravierende Abweichungen oder Sachverhalte vor, kann keine Berücksichtigung für eine Einstufung in der bisherigen Leistungsklasse oder für einen Aufstieg erfolgen.

- 4.3. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist möglich, wenn ein SR seine Bereitschaft hierzu signalisiert. SR haben ihre Aufstiegsbereitschaft bis zum **30.09.** des jeweiligen Jahres dem SR-Ausschuss in Textform mitzuteilen. Die Fristen gelten nicht für SR, die zu dem Zeitpunkt über keine Einstufung in der jeweiligen Spielklasse verfügen.
- 4.4. Nach Ablauf der Frist wird ein Aufstiegs- und Abstiegspool aus SR der jeweiligen Klasse gebildet, welche ihre Aufstiegsbereitschaft signalisiert haben. Diese erhalten in dem Spieljahr mindestens eine weitere Beobachtung.
- 4.5. Für die Saison 2026/2027 gelten die folgenden Ausführungen hinsichtlich der Anzahl eingestufte SR sowie Auf- und Absteiger der Spielklassen:
- 4.5.1. In die Mittelsachsenliga werden insgesamt 28 SR eingestuft. Die Anzahl der Aufsteiger richtet sich nach den Vorgaben des SFV. Zum Saisonende steigen grundsätzlich 2 SR in die Mittelsachsenklasse ab. Durch Absteiger aus der Sachsenklasse kann sich die Anzahl der Absteiger dementsprechend erhöhen. Die Anzahl der Absteiger kann sich zudem reduzieren, wenn SR ihre Laufbahn beenden.
- 4.5.2. In die Mittelsachsenklasse werden insgesamt 25 SR eingestuft. Zum Saisonende steigt mindestens ein SR in die Mittelsachsenliga auf, insofern Aufstiegsmeldungen vorliegen und ein SR die Anforderungen nach der Qualifikationsrichtlinie erfüllt. Ein Abstieg in die Kreisliga B kann unter den Ausführungen der Qualifikationsrichtlinie erfolgen.
- 4.6. Ein Aufstieg eines SR kann nicht erfolgen, wenn die geforderte Anzahl an Spielen durch selbst verschuldete,
- längere Unterbrechung(en) der Schiedsrichtertätigkeit oder
 - Nichtanwesenheit(en) aufgrund von Verstößen gegen die Ordnungen des Kreisverbandes und der Fußball-Regeln nicht erreicht wird.
- 4.7. SR, die in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden möchten, können dies dem SR-Ausschuss in Textform bis spätestens zum 30.04. eines jeden Spieljahres mitteilen.

5. Qualifikation von SR-Beo

- 5.1. Zur Einstufung schlägt der Schiedsrichterausschuss jährlich geeignete SR-Beo an den Vorstand vor. SR-Beo müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften aufweisen, um den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden zu können.
- 5.2. Die Auswahl und Einstufung aller SR-Beo werden anhand qualitativer Kriterien vorgenommen. Dies sind insbesondere:
 - Qualität der Auswertungen mit den SR und der Bericht über die durchgeführten Beobachtungen,
 - Verfügbarkeit sowie
 - Auftreten und Verhaltensweise gegenüber dem Schiedsrichterwesen
- 5.3. SR-Beo können nicht in ihrer höchsten Einstufungsklasse als SR oder SRA zum Einsatz kommen.
- 5.4. SR-Beo kommen nur zum Einsatz, sobald sie an einer Beobachterschulung teilgenommen und den Regeltest erfolgreich absolviert haben. Im Falle eines Nichtbestehens wird die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung gegeben. SR-Beobachter, die zum Saisonbeginn gemeldet werden, haben diese grundsätzlich zum erstmöglichen Termin zu absolvieren. Der Schiedsrichterausschuss ist über eine Nichtteilnahme in Textform samt Begründung in Kenntnis zu setzen.
- 5.5. Im Sinne der Nachwuchsförderung können geeignete SR mit einer Einstufung über die Spielklassen des Kreisverbands hinaus als SR-Beo für Nachwuchs- und Coaching-SR eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für SR der Kreisoberliga im Rahmen von Beobachtungen für obige Gruppen.

6. Ausscheiden von Schiedsrichtern

Von den ausscheidenden SR sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifikation einzusetzen.

7. Altersbegrenzungen

- 7.1. Die Bestimmungen hinsichtlich der Altersgrenzen für SR und SR-Beo richten sich nach den Ausführungen der Schiedsrichterordnung des SFV.
- 7.2. Es erfolgt keine Festsetzung einer Altersgrenze für SR in den Leistungsklassen des KVF Mittelsachsen.



8. Berechnung Schiedsrichter-Soll

Für die Berechnung des SR-Soll bleibt ungeachtet vorhergehender Vorschriften weiterhin die Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 SRO-SFV für jeden Schiedsrichter verbindlich.

9. Ausnahmen

Der Schiedsrichterausschuss kann in begründeten Fällen über Ausnahmen entscheiden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

gez. Max Beyer
amt. Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
KVF Mittelsachsen

Anhang Normen zur körperlichen Leistungsprüfung der KOL-SR

Schiedsrichter:

Langstrecke (Intervalllauf):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	35 s (150m) / 40 s (50m)	10 Runden
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	10 Runden

Kurzstrecke (40m-Sprint):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	7,0 s	6 Wdh.
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	8,0 s	6 Wdh.

Schiedsrichterinnen:

Langstrecke (Intervalllauf):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	10 Runden
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	8 Runden

Kurzstrecke (40m-Sprint):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	7,6 s	6 Wdh.
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	8,6 s	6 Wdh.

Anhang Normen zur körperlichen Leistungsprüfung der MSK-SR

Schiedsrichter:

Langstrecke (Intervalllauf):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	35 s (150m) / 40 s (50m)	8 Runden
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	8 Runden

Kurzstrecke (40m-Sprint):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	7,0 s	4 Wdh.
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	8,0 s	4 Wdh.

Schiedsrichterinnen:

Langstrecke (Intervalllauf):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	8 Runden
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	40 s (150m) / 45 s (50m)	6 Runden

Kurzstrecke (40m-Sprint):

bis Vollendung des 40. Lebensjahres	7,6 s	4 Wdh.
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	8,6 s	4 Wdh.